

# Inhaltsverzeichnis

1. Waffenerwerb durch Jäger .....	8
2. Munitionserwerb durch Jäger .....	10
3. Definitionen zum Führen von Waffen .....	11
4. Führen von Schusswaffen .....	12
5. Unterwegs mit Schusswaffen .....	14
6. Mitzuführende Papiere .....	16
7. Aufbewahrung von Schusswaffen .....	16
8. Aufbewahrung von Munition .....	18
9. Die tatsächliche Gewalt ist entscheidend .....	19
10. Schießen auf Wild und sonstiges Schießen .....	20
11. Schießen auf Schießstätten .....	22
12. Arten von Schusswaffen .....	23
13. Verbotene Schusswaffen .....	24
14. Verbotene Munition .....	25
15. Erlaubte Zielhilfen und Nachtsichtgeräte .....	25
16. Verbotene Zielgeräte, verbotene Messer, verbotene Gegenstände .....	26
17. Zubehör von Schusswaffen .....	28
18. Munitions- und Geschossarten .....	29
19. Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte .....	29
20. Keine WBK nötig bei Erwerb durch .....	30
21. Unzuverlässigkeit liegt vor bei .....	31
22. Die persönliche Eignung fehlt bei .....	32
23. Überprüfung von Bedürfnis und Zuverlässigkeit .....	34
24. Sonstiges .....	35
25. Beschusspflicht für Feuerwaffen .....	36
26. Unfallverhütungsvorschriften für die Jagdausübung .....	37
27. Unfallverhütungsvorschriften für Waffen und Munition .....	38
28. Unfallverhütungsvorschriften für Drück- und Treibjagden .....	38
29. Verhalten auf dem Schießstand .....	40
30. Zum Schluss: 10 wichtige Tipps .....	42
Übersicht 1: Aufbewahrung von Waffen und Munition .....	46
Übersicht 2: Erlaubter und verbotener Umgang mit der Waffe zu Hause – unterwegs – im Revier .....	50
Anhang: Blick in die Zukunft – was sich künftig ändern könnte .....	52

# Crash - Kurs Waffenrecht

## Einführung

Das Waffengesetz ist ein Sicherheitsgesetz. Es soll die Allgemeinheit vor den Gefahren durch den Umgang mit Waffen und Munition schützen. Schutzgut ist daher die öffentliche Sicherheit und Ordnung, entsprechend streng sind die Vorschriften. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz führt daher sehr oft zur Unzuverlässigkeit mit der Folge, dass der Jäger seinen Jagdschein, seine Waffenbesitzkarte und sein Revier verliert und seine Waffen abgeben oder unbrauchbar machen lassen muss. Das gilt es zu verhindern! Die nachfolgende Kurzfassung enthält das Grundwissen für die Jägerprüfung und spätere Jagdpraxis.

Stand: Oktober 2016

### 1. <sup>1</sup> Waffenerwerb durch Jäger (§ 13 Abs. 1-3, Abs. 7; § 10 Abs. 1a)<sup>2</sup>

#### 1. Inhaber eines Jahresjagdscheins:

**a. Langwaffen:** Erwerb (Erhalt) gegen Vorlage des Jahresjagdscheins, sofern die Waffe nicht nach dem BJagdG verboten ist. Auch legale Halbautomaten (s. auch Anhang Nr. II, 2, c). Bedürfnis grundsätzlich gegeben. Nach Erwerb (Erhalt): Antrag auf Eintragung der Waffe in WBK innerhalb von zwei Wochen.

**Munition** für Langwaffen: Ebenfalls gegen Vorlage des Jahresjagdscheins, sofern sie nicht nach dem BJagdG verboten ist.

**b. Kurzwaffen:** Erwerb (Erhalt) gegen Vorlage einer WBK mit Voreintrag. Das bedeutet: Erst muss die Erlaubnis zum Erwerb der Waffe in eine WBK eingetragen werden (= Voreintrag), danach erfolgt der Erwerb durch Vorlage der WBK mit diesem Eintrag. Nach Erwerb (Erhalt): Innerhalb von zwei Wochen schriftliche Anzeige des Erwerbs an die Waffenbehörde unter Angabe des Überlassenden sowie Vorlage der WBK zwecks Eintragung. Bedürfnis nur für **zwei** Stück gegeben, für mehr ist ein zusätzliches Bedürfnis erforderlich.

**Munition** für Kurzwaffen: Erwerb aufgrund einer in die WBK eingetragenen Erwerbserlaubnis für zwei eingetragene Kurzwaffen.

---

<sup>1</sup> Die rot markierten Nummern sind die wichtigsten.

<sup>2</sup> Es bedeuten: §1 = §1 WaffG; § 1 AWaffV = §1 Allgem.-WaffG-VO;  
Anl.1 = Anlage 1 z. WaffG; A1 = Abschnitt 1; UA1 = Unterabschnitt 1;  
WBK = Waffenbesitzkarte; UVV = Unfallverhütungsvorschriften.

## 2. Inhaber eines Tagesjagdscheins:

- a. Langwaffen:** Erwerb (Erhalt) gegen Vorlage einer WBK mit Voreintrag (s.o. Nr. 1, b), Bedürfnis für die Waffe muss glaubhaft gemacht werden. Schriftliche Anzeige und Antrag auf Eintragung innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt unter Vorlage der WBK. Munition für Langwaffen: Gegen Vorlage des Tagesjagdscheins, sofern sie nicht nach dem BJagdG verboten ist.
- b. Kurzwaffen:** Erwerb gegen Vorlage einer WBK mit Voreintrag (s.o. Nr. 1, b). Bedürfnis muss glaubhaft gemacht werden. Schriftliche Anzeige an Behörde und Antrag auf Eintragung innerhalb von zwei Wochen ab Erwerb (Erhalt) unter Vorlage der WBK. Erwerb von Kurzwaffenmunition nur für eingetragene zwei Kurzwaffen aufgrund einer in die WBK eingetragenen Erwerbserlaubnis.

## 3. Inhaber eines Jugendjagdscheins:

Kein Waffen- und Munitionserwerb erlaubt, da unter 18 Jahre. Nur für die Dauer der tatsächlichen Jagdausübung und des jagdlichen Schießens dürfen sie Waffen und Munition vorübergehend erwerben, besitzen, führen und mit ihnen schießen. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten dürfen sie die Waffen auch nicht schussbereit (= vollständig entladen) führen. Danach muss die Waffe und Munition dem Berechtigten zurückgegeben werden. Jagen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Aufsichtsperson, beide müssen jagdlich erfahren sein (= mit bestandener Jägerprüfung und Jagdpraxis). Keine Teilnahme als Schütze auf Gesellschaftsjagden.

## 4. Jagdscheinanwärter:

Grundsätzlich kein Waffen- und Munitionserwerb möglich. Nur in der Ausbildung dürfen sie ab 14 Jahre nicht schussbereite Jagdwaffen unter Aufsicht des Ausbilders erwerben, besitzen, führen (§ 13 Abs. 7) und mit ihnen schießen (§ 27 Abs. 5). Bei Jugendlichen müssen der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Diese Bescheinigung ist vom Jugendlichen in der Ausbildung mitzuführen.

**Ausnahme:** Ist der Jagdschüler über 18 Jahre alt und sind seine Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde (Nachweis durch Bescheinigung des Ausbildungsleiters für Schießwesen) und auch ein Bedürfnis gegeben (z.B. keine geeignete Ausbildungswaffe vorhanden), so kann ihm eine WBK zum Erwerb und Besitz einer geeigneten Flinte bis Kal. 12 erteilt werden (kein Automat). Die WBK wird unter dem Vorbehalt des Bestehens der Jägerprüfung erteilt, sie ist auf längstens zwei Jahre befristet und berechtigt nicht zum Munitionserwerb (Nr. 13.8 WaffVwV).

## 5. Für alle gilt:

Wer eine Erlaubnis zum Besitz von Schusswaffen beantragt hat (WBK), muss die sichere Aufbewahrung nachweisen (z.B. Lieferschein, Kaufvertrag; s. hierzu Nr. 7 und Übersicht 1 am Ende). Daher: Vor Antrag auf Erwerb einer Erst-Waffe geeigneten Tresor beschaffen (§ 36 Abs. 3).

## 6. Freier Erwerb:

Erlaubnis**freie** Waffen ab 18 Jahren (Kennzeichen: F im Fünfeck), z.B. Luftgewehre bis 7,5 Joule (Anl.1, A2, UA1, Nr. 1.1); erlaubnis**pflichtige** Feuerwaffen auf dem Schießstand ab 18 Jahren zum dortigen Schießen, danach Rückgabe dortselbst an Berechtigten (§ 12 Abs. 1 Nr. 5).

**Merke:** Der Erwerb von Schusswaffen und Munition erfolgt abgestuft, je nach Art des Jagdscheins:

- **Jahresjagdscheininhaber:** Langwaffen auf Jahresjagdschein, Bedürfnis grundsätzlich gegeben. Kurzwaffen nur auf Voreintrag in WBK, Bedürfnis nur für 2 Stück gegeben.
- **Tagesjagdscheininhaber:** Lang- und Kurzwaffen nur bei Bedürfnis, auf Voreintrag in WBK.
- **Jugendjagdscheininhaber:** Kein Erwerb von Waffen und Munition, da unter 18 J., nur vorübergehend zu Jagd Zwecken und jagdlichen Schießen, danach Rückgabe.
- Nur für Jagd Zwecke erlaubte Waffen und Munition können erworben werden.
- Antrag auf Eintragung der Waffe in WBK: Innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt.
- **Geltungsdauer** der WBK/des Voreintrags: Für den Erwerb der Waffe: 1 Jahr, für den anschließenden Besitz: Unbefristet.
- **Bei Verkauf** einer Waffe: Innerhalb von zwei Wochen ab Abgabe der Waffe Mitteilung an Waffenbehörde und Vorlage der WBK zur Austragung der Waffe (Berichtigung).
- Der Erwerb von Waffen und Munition ist erst ab **18 J.** erlaubt (§ 2 Abs.1).

## 2. Munitionserwerb durch Jäger (§ 13 Abs. 5, § 10 Abs. 3)

**1. Langwaffen-Munition:** Gegen Vorlage des Jagdscheins, sofern nicht für Jagd Zwecke verboten. Gilt für Jahres- und Tagesjagdschein, beide berechtigen zum Erwerb und anschließenden Besitz der Munition. Gilt für jede erlaubte Langwaffenmunition, unabhängig davon, ob der Jäger dafür eine Waffe besitzt.